

Ergänzende Bestimmungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



1. Vertragsabschluß gemäß § 2 AVBWasserV

Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes geschlossen.

Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen.

Im Falle einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

In besonderen Fällen können Verträge mit Erbbauberechtigten, Pächtern, Mietern und anderen geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich die SWN für den Einzelfall vor.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 werden 70 % der Kosten zugrundegelegt.

Bemessungsmaßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Wohnungseinheit. Bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangenem Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.

Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende BKZ wird nach folgendem Umlageschlüssel ermittelt:

1 WE	=	1
2 WE	=	1,4
3 WE	=	1,7
4 WE	=	2,0
bis 10 WE		je weitere WE + 0,2
ab 11 WE		je weitere WE + 0,1.

2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV beträgt je Hausanschluss

	<i>netto</i>	brutto
a) bei Wohnanlagen für die ersten zwei Wohnungseinheiten	664,68 €	790,97 €

für jede weitere Wohnungseinheit 332,34 € 395,48 €

- b) bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangene Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1 erhält einen eigenen Anschluss.

3.2 die Kosten für die Verlegung eines Hausanschlusses bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m betragen pauschal:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1.280,00 €	1.523,20 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1.100,00 €	1.309,00 €

Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	93,00 €	110,67 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	42,00 €	49,98 €

3.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.

3.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	37,00 €	44,03 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	17,00 €	20,23 €

3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.6 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.

3.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWN Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den nachfolgend genannten Pauschalsätzen zu erstatten:

	<i>netto</i>	brutto
5.1 Mahnkosten		5,00 €
5.2 Rücklastschriften *		6,00 €
5.3 Nachinkasso/ Direktinkasso *		30,00 €
5.4 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung/ Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung		45,00 €
5.5 Wiederherstellung der Versorgung	46,22 €	55,00 €

* zuzüglich den der SWN durch die Rücklastschrift(en) bzw. die Veranlassung des Inkassos entstehenden Kosten nach Aufwand.

6. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Die unter den Ziffern 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind daher brutto gleich netto.

6. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die „Ergänzende Bestimmungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Wir sind für Sie da

Am Mühlenanger 1 • 37154 Northeim • Telefon (0 55 51) 60 05 -0 • Fax (Zentrale) 60 05 -190

Internet: www.stadtwerke-northeim.de

E-Mail: info@stadtwerke-northeim.de

Sitz: Northeim, HRB 130376 Amtsgericht Göttingen

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel